HAUSORDNUNG AQUAPALACE PRAG UND WASSERWELT BESUCHERORDNUNG

HAUSORDNUNG DES AQUAPALACE PRAGUE

1. Die Besucherordnungen einschließlich der Hausordnung sind für alle Besucher verbindlich.
2. In jeder Besucherzone hat sich der Besucher nach den Bestimmungen der jeweiligen Besucherordnung dieser Zone zu richten.
3. Jeder Besucher ist verpflichtet, den Anweisungen der Mitarbeiter des Aquapalace Prague unbedingt Folge zu leisten. Diese sind personlich für den Betrieb, die Sicherheit der Besucher sowie für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.
4. Das Betreten des Aquapalace Prague mit Fahrrädern oder anderen persönlichen Fortbewegungsmitteln ist untersagt. Ausgenommen sind Rollstühle für Personen mit eingeschränkter Mobilität, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis vorlegen können. Kinderwagen dürfen mitgebracht werden, die Räder müssen jedoch desinfiziert werden.
5. Das Mitbringen von Tieren in das Aquapalace Prague ist untersagt, mit Ausnahme von Blindenführhunden. Aus hygienischen Gründen ist diesen jedoch der Zutritt zu den Nassbereichen, d. h. zur Wasserwelt und zur Saunawelt, nicht gestattet.
6. Personen kann der Zutritt zum Aquapalace Prague verweigert werden, wenn Ihnen in der Vergangenheit der Zutritt gemäß der Haus-, Besucher- oder Betriebsordnung einer oder mehrerer Zonen untersagt oder verweigert wurde (insbesondere aufgrund von Diebstahl, Schlägereien, Verletzung von Besuchern oder Mitarbeitern des Betriebes). Dies dient dem Schutz von Eigentum, Sicherheit und Gesundheit. Zu diesem Zweck sind die Mitarbeiter des Aquapalace Prague berechtigt, von einem Besucher einen Identitätsnachweis zu verlangen. Wird dieser auf Aufforderung nicht vorgelegt, kann der Zutritt verweigert werden.
7. Die Besucher haben die Innen- und Außenreinigungen des Aquapalace Prague pflichtgemäß zu behandeln. Bei Missbrauch, Beschädigung, Entfernung oder vorsätzlicher Verunreinigung der Einrichtungen haftet der Besucher für den entstandenen Schaden.
8. Gefundene Gegenstände sind an der Rezeption (Front Office) abzugeben.
9. Besucher sind verpflichtet, Warn-, Gebots-, Verbots- und Hinweisschilder sowie sonstige Hinweise zu beachten und dürfen diese weder beschädigen noch verunreinigen oder entfernen.
10. Besucher dürfen nichts tun, was gegen geltende Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Aquapalace Prague gefährdet.
11. Der Betreiber ist berechtigt, von einem Vertrag mit einem Besucher zurückzutreten, der trotz wiederholter Verwarnung durch das zuständige Personal des Aquapalace Prague gegen die Haus-, Besucher- oder Betriebsordnung einer oder mehrerer Einrichtungen verstößt. Besucher mit einer Mitgliedschaft, bei denen der Betreiber aus diesem Grund von Vertrag zurücktritt, haben zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.000 CZK für die mit der Vertragsbeendigung verbundenen Kosten zu entrichten.
12. Im Falle eines Unfalls oder eines anderen außergewöhnlichen Ereignisses haben Besucher unverzüglich einen Mitarbeiter des Aquapalace Prague zu informieren. Erlebt ein Besucher das Aquapalace Prague unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol oder stellt dies das Verhalten Dritter innerhalb des Areals, hat er diesen Schaden unverzüglich gemäß den nachstehenden Bestimmungen dem Betreiber zu melden. Für die Entgegennahme solcher Meldungen ist der Schichtleiter der jeweiligen Einrichtung oder ein Mitarbeiter zuständig.
14. Über die Schadensmeldung wird ein Unfallprotokoll erstellt, in dem die Umstände des Gesundheitsschadens sowie weitere für die Beurteilung der Haftung relevante Tatsachen festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Besucher und einem Mitarbeiter des Betriebes zu unterzeichnen. Der Besucher ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu seiner Identifizierung zu machen.
15. Unfälle und entstandene Schäden müssen am Tag ihres Eintritts und unverzüglich nach ihrer Feststellung gemeldet werden, damit die Umstände des Vorfalls ordnungsgemäß und rechtzeitig untersucht werden können. Der Besucher verpflichtet sich, dem Betreiber die notwendige Unterstützung zur Feststellung aller relevanten Tatsachen für die Beurteilung der Haftung zu leisten. Das Aquapalace Prague haftet nicht für die ordnungsgemäße Feststellung der Sachlage, wenn die Schaden nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen gemeldet wurde oder der Besucher seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
16. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass das Aquapalace Prague verschiedene Medikamente und Erste-Hilfe-Produkte anbietet und keine Untersuchungen zur Klärung des Schadensherganges durchführen muss. Das Aquapalace Prague haftet nicht für Verletzungen, die durch die Missachtung der Haus-, Besucher- oder Betriebsordnung, durch Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen oder durch Unachtsamkeit bei Fahrlässigkeit des Besuchers verursacht werden.
17. Das Verteilen oder Verkaufen von Drucksachen, das Anbieten von Waren oder sonstigen Leistungen sowie das Anbetteln oder Ausführen hinderlicher Arbeiten sind im Aquapalace Prague ohne besondere Genehmigung untersagt.
18. Besucher müssen die Besucher der Wasserwelt und der Saunawelt spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit des Aquapalace Prague verlassen. Die Umkleidekäume sind spätestens zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
19. Wünsche, Hinweise und Beschwerden können an der Rezeption (Front Office) oder per E-Mail an: zakazniczyservis@aquapalace.cz eingereicht werden.
20. Der Betreiber haftet nicht für Gegenstände, die von Besuchern außerhalb der dafür vorgesehenen Ablageorte abgelegt werden.
21. Die Kunststoffbecher in den Gastronomiebereichen des Aquaparks sind pfandpflichtig. Für die Rückgabe der Becher und die Erstattung des Pfands muss derselbe Chip verwendet werden, auf dem das Pfand ursprünglich gebucht wurde. Werden unterschiedliche Chips verwendet und auf demselben Chip mehr zurückgegebene als ausgeliehene Becher verbucht, werden die Pfandbeträge an der Kasse des Aquaparks auf einen Nullsaldo ausgeglichen.
22. Eltern und andere verantwortliche Personen haben ihre Kinder jederzeit beaufsichtigt und vor Gefahren zu schützen, eine erhöhte Aufsicht über Minderjährige auszuüben. Verletzen sie die Kontrolle über ein minderjähriges Kind, haben sie das Personal des Aquapalace Prague unverzüglich zu informieren und bei erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.
23. Begeht ein Besucher einen rechtswidrigen und unmittelbaren Eingriff in die Rechte Dritter (z. B. Nichtbezahlung, Diebstahl oder Beschädigung fremden Eigentums), ist das anwesende Personal berechtigt, den rechtswidrigen Zustand mit angemessenen Mitteln zum Schutz der Rechte der Tschechischen Republik abzuwehren.
24. Besucher können an der Rezeption (Kassen, Sauna-Bar) gegen Gebühr gemäß der gültigen Preisliste Handtücher, Badetücher, Saunatücher oder Bademäntel ausleihen. Bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Textilien macht das Aquapalace Prague Schadensersatzansprüche gemäß der gültigen Schadensersatztabelle geltend.
25. Besucher werden darauf hingewiesen, dass sie in Aquapalace Prague keinen besonderen Versicherungsschutz genießen. Es wird empfohlen, insbesondere im Hinblick auf die mit dem Betrieb des Aquapalace Prague verbundenen Risiken.
26. Besucher nehmen zur Kenntnis, dass es in Aquapalace Prague vereinzelt vorgelegte Kreislaufbeschwerden, Unterricht in Wassersportarten oder andere konkurrierende Dienstleistungen für Gruppen oder Einzelpersonen gegen Entgelt anbieten oder durchführen. Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist der Betreiber berechtigt, den Besucher unverzüglich und ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises aus dem Objekt zu verweisen. Darüber hinaus entsteht dem Betreiber gegenüber dem Zuwiderhandelnden ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns.

BESUCHERORDNUNG DES BEREICHS WASSERWELT

Diese Besucherordnung dient der Einhaltung der geltenden Vorschriften sowie dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Besucher der Wasserwelt des Aquapalace Prague und ist von allen Besuchern unerlässlich einzuhalten.

Die Besucherordnung der Wasserwelt unterliegt der Hausordnung des Aquapalace Prague. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der Wasserwelt und der Saunawelt mit ihrem Inhalt vertraut zu machen und sie anschließend einzuhalten.

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Besucherordnung an, verpflichtet sich zu deren Einhaltung und hat den Anweisungen der Mitarbeiter der Wasserwelt und der Saunawelt des Aquapalace Prage Folge zu leisten.

Der Bereich bzw. das Gebäude wird durch ein Videoüberwachungssystem mit Aufzeichnung überwacht.

Artikel I.
Zutritt zur Wasserwelt und zu den Saunen

1. Vor dem Betreten der Wasserwelt ist jeder Besucher verpflichtet, die Bestimmungen dieser Besucherordnung einzuhalten, alle weiteren Hinweise und Informationen im Zusammenhang mit dem Besuch zu beachten und den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten.
2. Der Zutritt zur Wasserwelt und zu den Saunen ist nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte (sog. Chip) gestattet, die der Besucher von dem Eintritt gegen Vorlage der gekauften Eintrittskarte erhält.
3. Der Zutritt zur Wasserwelt ist aus hygienischen Gründen ausschließlich in Badebekleidung gestattet, die den Vorgaben des ausgehängten Swim Code des Aquapalace Prague entspricht.
4. Kinder unter 1 Jahr dürfen ausschließlich die entsprechend gekennzeichneten Kinderbecken benutzen. Der Zutritt zu den öffentlichen Becken ist ihnen nicht gestattet.
5. Kinder unter 3 Jahren dürfen die Wasserwelt nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht einer erwachsenen Person betreten, die verpflichtet ist, alles Kind zu beaufsichtigen und sein Verhalten zu kontrollieren. Die Begleitperson übernimmt die gesamte Aufsichtspflicht und die Verantwortung für das Kind. Der Zutritt ist zu gekennzeichneten Becken und Planschbecken gestattet. Kinder müssen Badebekleidung und Schwimmwindeln tragen, die an Bund und Beinabschlüssen mit wasserdichten Materialien versehen sind, um Auslaufen zu verhindern.
6. Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren dürfen die Wasserwelt nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht einer erwachsenen Person betreten. Diese ist verpflichtet, eine dem Entwicklungsstand und dem Schwimmvermögen des Kindes entsprechende Aufsicht auszuüben und den Aufenthalt des Kindes zu kontrollieren. Gehen das Kind aus dem Blickfeld verloren, muss die Aufsichtsperson unverzüglich den Bademeister informieren und Angaben zum Alter sowie Vor- und Nachnamen des Kindes machen. Nichtschwimmer unter 12 Jahren müssen mit geeigneten Schwimmhilfen (Schwimmring, Schwimmflügel, Schwimmweste oder Schwimmgürtel) ausgestattet sein, um ihre Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten.
7. Kinder über 12 Jahre und mit einer Körpergröße von mehr als 150 cm dürfen die Wasserwelt allein betreten, sofern sie über fortgeschrittene Schwimmkenntnisse verfügen. Das Alter muss durch ein Dokument mit Geburtsdatum und Foto, eine „Erklärung über das Alter" oder die vom einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung einer anderen verantwortlichen erwachsenen Person unterzeichnet wurde, oder durch einen anderen glaubwürdigen Altersnachweis belegt werden. Das entsprechende Formular ist an der Rezeption (Front Office) erhältlich. Erwachsene dürfen keine Kinder bis zum Alter von Erwachsenen (18 Jahre) mitbringen. Ausgenommen sind Kinder mit Sanitärartikeln mitnehmen.
8. Nichtschwimmern ist der Zutritt zu Becken untersagt, deren Wasstiefe größer ist als ihre Körpergröße. Die Beckentiefen sind durch Piktogramme am Beckenrand gekennzeichnet. Die Tiefen der Landebecken einzelner Attraktionen sind auf Informationstafeln am Startpunkt der jeweiligen Attraktion angegeben.
9. Besucher sind verpflichtet, Verbotszeichen (z. B. Sprungverbot) sowie die Sicherheitsvorschriften und Hinweise des Personals zu beachten und dürfen diese weder beschädigen noch verunreinigen oder entfernen.
10. Die Kindergewässerrutschen (Kinderaufenplanschbecken), die Rutschen am Leuchtturm sowie die Rutschen am Piratenschiff sind für Kinder von 3 bis 10 Jahren bestimmt.
11. Die Benutzung ist nur unter ständiger Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
12. Personen mit einem Schwerbehindertenausweis (ZTP/P) ist der Zutritt zur Wasserwelt aus Gründen ihrer Sicherheit und ihres Gesundheitszustandes nur unter ständiger Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
13. Personen, die auf einem Rollstuhl angewiesen sind oder Gehhilfen, Schienen, Prothesen, Orthesen oder andere hygienisch bedenkliche Hilfsmittel benutzen, dürfen die Wasserwelt nur nach Desinfektion aller mit Oberflächen in Kontakt kommenden Teile betreten, insbesondere der Räder oder Enden von Gehhilfen. Das Personal desinfiziert den Rollstuhl, der anschließend in den Bereichen der Wasserwelt und der Saunen genutzt werden darf. Für den Einsatz in die Becken kann ein spezieller Rollstuhl gestattet werden, der bei den Bademeistern ausgeliehen werden kann. Die Benutzer haften für die Schäden am Rollstuhl.
14. Das Mitbringen von scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen sowie von Spielzeugen, die sich vom Körper oder von der Badebekleidung lösen können (z. B. Armbänder, Haarspangen, Metallschmuck), ist nicht gestattet. Metallgegenstände können Attraktionen und Wasserrutschen beschädigen.
15. Bei Erreichen der maximalen Kapazität der Wasserwelt wird der Zutritt ganz oder teilweise gesperrt. Nach Freigabe von Kapazitäten wird der Zutritt wieder ermöglicht.
16. Der Betreiber behält sich das Recht vor, einzelne Bereiche aufgrund der Anzahl der anwesenden Besucher, besonderer Ereignisse oder technischer Gründe vorübergehend oder aus objektiven Gründen (z. B. schlechtes Wetter, volle Kapazität, Notfälle oder Vermietung von Teilbereichen) einzuschränken oder zu schließen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises entsteht.
16. Der Zutritt zur Wasserwelt ist Personen untersagt, die alkoholisiert oder unter dem Einfluss von Drogen, Betäubungs-, psychotropen oder anderen toxischen Stoffen stehen. Eventuelle ausgeschlossen sind Personen mit akuten Erkrankungen (z. B. Husten, Fieber, Bindehautentzündung, allgemeine Schwäche, Atemwegsinfektionen, Hautkrankheiten, Ausschlägen, infektiösen Erkrankungen, Persistenzfall oder Quarantänepflicht) sowie Personen in verschmutzter Kleidung oder mit mangelnder Körperhygiene. Der Zutritt kann auch Personen verweigert werden, die trotz Verwarnung aggressives oder ungeschicktes Verhalten gegenüber anderen Anwesenheit nachweislich die Ordnung, Betriebssicherheit oder Sauberkeit der Becken beeinträchtigen könnte.
17. Schwimmkurse für Kinder finden in der Lagune Planschbecken-Palastes oder im Korallenbecken des Korallenhauses statt.
18. Besucher, die trotz wiederholter Ermahnung gegen diese Besucherordnung verstoßen oder Anweisungen der Mitarbeiter der Wasserwelt nicht befolgen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises aus der Wasserwelt verwiesen werden. Verstoßen sie die Anlage nicht freiwillig, kann die Stadtpolizei oder die Polizei der Tschechischen Republik hinzugezogen werden.
19. Im Objekt wird ein Videoüberwachungssystem mit Aufzeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und den geltenden Datenschutzbestimmungen betrieben. Das System dient ausschließlich dem Schutz von Eigentum, Sicherheit und Gesundheit. Die Aufzeichnungen werden nur zur Untersuchung entsprechender Vorfälle verwendet. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO sind unter www.aquapalace.cz/gdpr bzw. www.aquapalace.cz/gdpr oder auf Anfrage vor Ort erhältlich.

Artikel II.
Rechte und Pflichten der Besucher

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich anständig zu verhalten, auf persönliche Hygiene zu achten und die Sauberkeit aller Bereiche und Einrichtungen der Wasserwelt zu wahren. Dabei hat er auf seine eigene Sicherheit sowie auf die Sicherheit anderer Besucher zu achten.
2. Besucher können Wertgegenstände in den Reisetaschen oder in den Wertfächern (Tresoren) aufbewahren. Für Wertgegenstände, die außerhalb dieser Sicherhäfter abgelegt werden, übernimmt der Betreiber keine Haftung.
3. Ohne Ablegefach oder Wertgegenstände in den Sicherhäfter zu verstauen, ist es ausschließlich für Badeutensilien (Handtücher, Badetücher, Bademäntel) bestimmt. Für andere dort abgelegte Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Haftung.
4. Vor dem Betreten der Umkleidekabinen ist die Straßenschuhe abzulegen. Der Zutritt ist anschließend nur barfuß oder in geeigneten Badeschuhen gestattet.
5. Die Umkleidekabinen dienen ausschließlich dem An- und Auskleiden. Zur Aufbewahrung der Kleidung stehen Schließfächer zur Verfügung, die mit dem Chip ordnungsgemäß verschlossen werden müssen. Bei Verlust des Chips wird der Inhalt des Schließfachs erst nach Feststellung herausgegeben, dass die Gegenstände tatsächlich dem Besucher gehören.
6. Besucher nehmen zur Kenntnis, dass es in Aquapalace Prage vereinzelt vorgelegte Kreislaufbeschwerden gibt. B. Abschürfungen) kommen kann. Für solche Schäden haftet der Betreiber nicht, sofern sie nicht durch einen technischen Defekt der Attraktion verursacht wurden.
7. In der Wasserwelt gibt es ausgewiesene Bereiche zur Ablage persönlicher Gegenstände. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet. Für Gegenstände, die außerhalb dieser dafür vorgesehenen Bereiche abgelegt werden, übernimmt der Betreiber keine Haftung. Wertgegenstände sind in den dafür vorgesehenen Wertfächern (Tresoren) an der Rezeption (Front Office) aufzubewahren.
8. Jeder Besucher muss vor dem Betreten der Wasserwelt mit Wasser und Seife oder einem anderen Reinigungsmittel duschen. Dies hat ohne Badebekleidung und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Duschräumen zu erfolgen. Das Wasschen außerhalb der Duschräume ist untersagt.
9. Besucher sind verpflichtet, die Einrichtungen der Anlage pfleglich zu behandeln. Bei Missbrauch, Beschädigung, Entfernung oder vorsätzlicher Verunreinigung der Einrichtungen haftet der Besucher für den entstandenen Schaden.
10. Gefundene Gegenstände sind an der Rezeption (Front Office) abzugeben.
11. Besucher sind verpflichtet, Warn-, Gebots-, Verbots- und Hinweisschilder sowie sonstige Hinweise zu beachten und dürfen diese weder beschädigen noch verunreinigen oder entfernen.
12. Besucher dürfen nichts tun, was gegen geltende Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Aquapalace Prague gefährdet.
13. Der Betreiber ist berechtigt, von einem Vertrag mit einem Besucher zurückzutreten, der trotz wiederholter Verwarnung durch das zuständige Personal des Aquapalace Prague gegen die Haus-, Besucher- oder Betriebsordnung einer oder mehrerer Einrichtungen verstößt. Besucher mit einer Mitgliedschaft, bei denen der Betreiber aus diesem Grund von Vertrag zurücktritt, haben zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.000 CZK für die mit der Vertragsbeendigung verbundenen Kosten zu entrichten.
14. Im Falle eines Unfalls oder eines anderen außergewöhnlichen Ereignisses haben Besucher unverzüglich einen Mitarbeiter des Aquapalace Prague zu informieren. Erlebt ein Besucher das Aquapalace Prague unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol oder stellt dies das Verhalten Dritter innerhalb des Areals, hat er diesen Schaden unverzüglich gemäß den nachstehenden Bestimmungen dem Betreiber zu melden. Für die Entgegennahme solcher Meldungen ist der Schichtleiter der jeweiligen Einrichtung oder ein Mitarbeiter zuständig.
15. Über die Schadensmeldung wird ein Unfallprotokoll erstellt, in dem die Umstände des Gesundheitsschadens sowie weitere für die Beurteilung der Haftung relevante Tatsachen festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Besucher und einem Mitarbeiter des Betriebes zu unterzeichnen. Der Besucher ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu seiner Identifizierung zu machen.
16. Unfälle und entstandene Schäden müssen am Tag ihres Eintritts und unverzüglich nach ihrer Feststellung gemeldet werden, damit die Umstände des Vorfalls ordnungsgemäß und rechtzeitig untersucht werden können. Der Besucher verpflichtet sich, dem Betreiber die notwendige Unterstützung zur Feststellung aller relevanten Tatsachen für die Beurteilung der Haftung zu leisten. Das Aquapalace Prague haftet nicht für die ordnungsgemäße Feststellung der Sachlage, wenn die Schaden nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen gemeldet wurde oder der Besucher seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
17. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass das Aquapalace Prage verschiedene Medikamente und Erste-Hilfe-Produkte anbietet und keine Untersuchungen zur Klärung des Schadensherganges durchführen muss. Das Aquapalace Prague haftet nicht für Verletzungen, die durch die Missachtung der Haus-, Besucher- oder Betriebsordnung, durch Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen oder durch Unachtsamkeit bei Fahrlässigkeit des Besuchers verursacht werden.
18. Das Verteilen oder Verkaufen von Drucksachen, das Anbieten von Waren oder sonstigen Leistungen sowie das Anbetteln oder Ausführen hinderlicher Arbeiten sind im Aquapalace Prague ohne besondere Genehmigung untersagt.
19. Besucher müssen die Besucher der Wasserwelt und der Saunawelt spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit des Aquapalace Prague verlassen. Die Umkleidekäume sind spätestens zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
20. Wünsche, Hinweise und Beschwerden können an der Rezeption (Front Office) oder per E-Mail an: zakazniczyservis@aquapalace.cz eingereicht werden.
21. Der Betreiber haftet nicht für Gegenstände, die von Besuchern außerhalb der dafür vorgesehenen Ablageorte abgelegt werden.
22. Die Kunststoffbecher in den Gastronomiebereichen des Aquaparks sind pfandpflichtig. Für die Rückgabe der Becher und die Erstattung des Pfands muss derselbe Chip verwendet werden, auf dem das Pfand ursprünglich gebucht wurde. Werden unterschiedliche Chips verwendet und auf demselben Chip mehr zurückgegebene als ausgeliehene Becher verbucht, werden die Pfandbeträge an der Kasse des Aquaparks auf einen Nullsaldo ausgeglichen.
23. Eltern und andere verantwortliche Personen haben ihre Kinder jederzeit beaufsichtigt und vor Gefahren zu schützen, eine erhöhte Aufsicht über Minderjährige auszuüben. Verletzen sie die Kontrolle über ein minderjähriges Kind, haben sie das Personal des Aquapalace Prague unverzüglich zu informieren und bei erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.
23. Begeht ein Besucher einen rechtswidrigen und unmittelbaren Eingriff in die Rechte Dritter (z. B. Nichtbezahlung, Diebstahl oder Beschädigung fremden Eigentums), ist das anwesende Personal berechtigt, den rechtswidrigen Zustand mit angemessenen Mitteln zum Schutz der Rechte der Tschechischen Republik abzuwehren.
24. Besucher können an der Rezeption (Kassen, Sauna-Bar) gegen Gebühr gemäß der gültigen Preisliste Handtücher, Badetücher, Saunatücher oder Bademäntel ausleihen. Bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Textilien macht das Aquapalace Prague Schadensersatzansprüche gemäß der gültigen Schadensersatztabelle geltend.
25. Besucher werden darauf hingewiesen, dass sie in Aquapalace Prague keinen besonderen Versicherungsschutz genießen. Es wird empfohlen, insbesondere im Hinblick auf die mit dem Betrieb des Aquapalace Prague verbundenen Risiken.
26. Besucher nehmen zur Kenntnis, dass es in Aquapalace Prage vereinzelt vorgelegte Kreislaufbeschwerden, Unterricht in Wassersportarten oder andere konkurrierende Dienstleistungen für Gruppen oder Einzelpersonen gegen Entgelt anbieten oder durchführen. Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist der Betreiber berechtigt, den Besucher unverzüglich und ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises aus dem Objekt zu verweisen. Darüber hinaus entsteht dem Betreiber gegenüber dem Zuwiderhandelnden ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns.

Artikel III.
Haftung des Besuchers für den Verlust ausgeliehener Gegenstände

1. Der Chip bzw. die elektronische Eintrittskarte dient als Zugangs- und Schließmedium und wird jeden zahlenden Besucher gegen Entrichtung des Eintrittspreises leihweise überlassen. Beim Verlassen der Anlage ist der Chip zurückzugeben. Für einen verlorenen Chip haftet der Besucher persönlich und ist verpflichtet, dem Betreiber eine Gebühr in Höhe von 3.200 CZK zu zahlen. Dieser Betrag wird automatisch an Besucher, wenn der Chip innerhalb von 14 Tagen nach der Verlustmeldung gefunden wird. Der Rückerstattungsbetrag wird um eventuell offene Forderungen für in Anspruch genommene Leistungen reduziert. Entstehen zusätzliche Kosten durch Verwarnung gegen diese Hausordnung verstößen oder den Anweisungen der Mitarbeiter des Aquapalace Prag nicht Folge leisten, können ohne Ankündigung Hausverbot erteilt werden. Für den entsprechenden Zeitraum ist der Besucher verpflichtet, diese zu begleichen. Verletzt ein Besucher seinen Chip, ist der Besucher verpflichtet, diese zu begleichen. Verletzt ein Besucher seinen Chip, ist der Besucher verpflichtet, diese zu begleichen. Sie können jederzeit Ihre Rechte geltend machen, Ihre Daten einsehen, berichtigen oder gelöschen lassen, Einwilligungen widerrufen oder Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde einreichen. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.aquapalace.cz/gdpr oder auf Anfrage vor Ort.
2. Die Rutsche darf nur benutzt werden, wenn Wasser durch die Rinne fließt. Ist die Anlage außer Betrieb, ist der Zugang zur Rutsche untersagt.
3. Der Betrieb der Rutsche wird durch eine Lichtsignalanlage geregelt. Leuchtet die rote Ampel, ist das Betreten der Bahn und die Benutzung der Rutsche verboten.
4. Die Besucher rutschen einzeln und in den vorgeschriebenen Zeitabständen. Das Rutschen mehrerer Personen unmittelbar hintereinander ist untersagt. Das Betreten der Bahn und die Benutzung der Rutsche sind nur bei grünem Licht erlaubt.
5. Die Rutsche darf ausschließlich sitzend auf einem Reifen mit den Füßen voraus benutzt werden; dabei sind die Griffe am Reifen festzuhalten.
6. Der Start ist ausschließlich aus einer ruhenden Sitzposition erlaubt.
7. Die Rutsche endet in einem Landebecken. Dieses ist nicht zum Baden bestimmt und muss unmittelbar nach dem Ausrutschen verlassen werden. Der Reifen ist an dem dafür vorgesehenen Ort abzulegen.
8. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Gesundheitszustand des Benutzers muss hierfür geeignet sein.
9. Während der Fahrt ist das Bremsen sowie das Festhalten an den Wänden, Rändern der Rutschbahn, Konstruktionen der Rutsche oder der Zugangstreppe untersagt.
10. Besucher dürfen sich gegenseitig nicht schubsen, insbesondere nicht vor dem Einstieg oder auf der Zugangstreppe.
11. Während der Fahrt ist es verboten, in der Strömung anzuhalten, entgegen der Fahrtrichtung zu laufen, aufzustehen, zu bremsen oder sich an den Wänden oder Rändern der Bahn festzuhalten.

Hersteller: GMF Aquapark Prague a.s. Baujahr: 2013

KINDERRUTSCHEN BEIM SCHIFF (Edelstahl)
Wasserrutsche Nr. 1 EN 1069–1,2-1,5
Wasserrutsche Nr. 2 EN 1069–1,2-1,2,5
Wasserrutsche Nr. 3 EN 1069–2,1-1,3
Wasserrutsche Nr. 4 EN 1069–2,2-1,5,5

1. Die Wasserrutschen und Spielelemente dürfen ausschließlich von Kindern im Alter von 3 bis 10 Jahren, mit einer Körpergröße von 90 bis 150 cm und einem Körpergewicht bis 60 kg genutzt werden.
2. Die Nutzung ist nur unter Aufsicht eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters gestattet.
3. Die Rutschen und Spielelemente dürfen nur benutzt werden, wenn sich Wasser im Landebecken befindet. Ist die Anlage außer Betrieb, ist der Zugang untersagt.
4. Die Besucher benutzen die Rutsche einzeln und nur dann, wenn der vorherige Benutzer die Rutsche verlassen hat und der Ausläufbereich frei ist.
5. Das Rutschen mehrerer Personen unmittelbar hintereinander ist untersagt.
6. Die Rutsche darf nur sitzend mit den Füßen voraus oder auf dem Rücken liegend mit den Füßen voraus benutzt werden.
7. Der Start ist ausschließlich aus einer ruhenden Sitz- oder Liegeposition erlaubt.
8. Die Rutsche endet in einem Landebecken. Dieses ist nicht zum Baden bestimmt und muss unmittelbar nach dem Ausrutschen verlassen werden.
9. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Gesundheitszustand des Benutzers muss hierfür geeignet sein.
10. Während der Fahrt ist das Bremsen sowie das Festhalten an den Wänden, Rändern der Rutschbahn oder an umliegenden Konstruktionen untersagt.
11. Besucher dürfen sich gegenseitig nicht schubsen, insbesondere nicht vor dem Einstieg oder auf der Zugangstreppe.
12. Besucher dürfen sich gegenseitig nicht schubsen, insbesondere nicht vor dem Einstieg oder auf der Zugangstreppe.
13. Es ist verboten, sich entgegen der Rutschrichtung auf der Rutsche zu bewegen oder den Ablauf auf der Rutschbahn zu behindern.

Hersteller: GMF Aquapark Prague a.s. Baujahr: 2013

KINDERPLANSCHBECKEN – Außenbereich

1. Die Wasserrutschen dürfen ausschließlich von Kindern ab 2 Jahren und einer Körpergröße von mindestens 90 cm benutzt werden.
2. Die Nutzung der Wasserrutschen und Spielelemente ist nur unter Aufsicht eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters gestattet.
3. Die Rutschen und Spielelemente dürfen nur benutzt werden, wenn sich Wasser im Landebecken befindet. Ist die Anlage außer Betrieb, ist der Zugang untersagt.
4. Die Besucher benutzen die Rutsche einzeln und nur dann, wenn der vorherige Benutzer die Rutsche verlassen hat und der Ausläufbereich frei ist.
5. Das Rutschen mehrerer Personen unmittelbar hintereinander ist untersagt.
6. Die Rutsche darf nur sitzend mit den Füßen voraus oder sitzend mit den Füßen voraus benutzt werden.
7. Der Start ist ausschließlich aus einer ruhenden Sitz- oder Liegeposition erlaubt.
8. Die Rutsche endet in einem Landebecken. Dieses ist nicht zum Baden bestimmt und muss unmittelbar nach dem Ausrutschen verlassen werden.
9. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Gesundheitszustand des Benutzers muss hierfür geeignet sein.
10. Während der Fahrt ist das Bremsen sowie das Festhalten an den Wänden, Rändern der Rutschbahn oder an umliegenden Konstruktionen untersagt.
11. Besucher dürfen sich gegenseitig nicht schubsen, insbesondere nicht vor dem Einstieg oder auf der Zugangstreppe.
12. Besucher dürfen sich gegenseitig nicht schubsen, insbesondere nicht vor dem Einstieg oder auf der Zugangstreppe.
13. Es ist verboten, sich entgegen der Rutschrichtung auf der Rutsche zu bewegen oder den Ablauf auf der Rutschbahn zu behindern.
14. Das Springen von den Rutschen oder von erhöhten Flächen ins Wasser ist untersagt.

Hersteller: Sportaktiení Praha 9, Svépravnická 2, Tel.: +420 281 021 740 Baujahr: 2008

ORANGE RUTSCHE
WIDE SLIDE (orange)
Wasserrutsche Nr. 1 EN 1069–7 – 5,5 – 16,7

1. Die Wasserrutsche darf von Personen genutzt werden, die schwimmen können und alter als 8 Jahre sind.
2. Die Rutsche darf nur benutzt werden, wenn Wasser durch die Rinne fließt. Ist die Anlage außer Betrieb, ist der Zugang zur Rutsche untersagt.
3. Die Besucher rutschen einzeln und nur in einem solchen Zeitabstand, dass der vorherige Benutzer die Rutsche verlassen hat und der Ausläufbereich frei ist.
4. Das Rutschen mehrerer Personen hintereinander oder nebeneinander ist untersagt.
5. Die Rutsche darf nur hinunterrutschen, wenn sich Wasser im Landebecken befindet. Ist die Anlage außer Betrieb, ist der Zugang zur Rutsche untersagt.
6. Die Rutsche darf nur sitzend mit den Füßen voraus oder auf dem Rücken liegend mit den Füßen voraus benutzt werden.
7. Der Start ist ausschließlich aus einer ruhenden Sitz- oder Liegeposition erlaubt.
8. Die Rutsche endet in einem Landebecken. Dieses ist nicht zum Baden bestimmt und muss unmittelbar nach dem Ausrutschen verlassen werden.
9. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Gesundheitszustand des Benutzers muss hierfür geeignet sein.
10. Während der Fahrt ist das Bremsen sowie das Festhalten an den Wänden, Rändern der Rutschbahn oder an umliegenden Konstruktionen untersagt.
11. Es ist verboten, sich entgegen der Rutschrichtung auf der Rutsche zu bewegen oder den Ablauf auf der Rutschbahn zu behindern.
12. Das Springen von den Rutschen oder von erhöhten Flächen ins Wasser ist untersagt.

Hersteller: Sportaktiení Praha 9, Svépravnická 2, Tel.: +420 281 021 740 Baujahr: 2008

SLAVIA VERSICHERUNG – FAMILY SLIDE
BODY SLIDE – FAMILY SLIDE (gelb/rot)
Wasserrutsche EN 1069–3 – 5,7 – 60

1. Die Wasserrutsche darf ausschließlich von Personen genutzt werden, die schwimmen können und alter als 6 Jahre sind.
2. Die Rutsche darf nur benutzt werden, wenn Wasser durch die Rinne fließt. Ist die Anlage außer Betrieb, ist der Zugang zur Rutsche untersagt.
3. Der Betrieb der Rutsche wird durch eine Lichtsignalanlage geregelt. Leuchtet die rote